



Datum, 28.09.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/298/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	18.10.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022	
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	

Wassergebühren 2023

Sachdarstellung:

Die Kalkulation kostendeckender Wassergebühren wurde für das Jahr 2023 wieder unter Berücksichtigung der Personalkosten im Zuge der IKZ-Erweiterung, entsprechender IKZ Erstattung von Usingen, der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse und der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse erstellt.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraumes Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Dies bedeutet, Überdeckungen aus dem Jahre 2018 müssen spätestens in der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt werden. Zurzeit stehen folgende Rücklagenbeträge zur Verfügung.

•	Gebührenüberdeckung 2017:	15.071,84 € (in Nachkalkulation 2021 aufgelöst)
•	Gebührenüberdeckung 2018:	215.663,79 € (in NK 2021 aufgelöst)
•	Gebührenunterdeckung 2019:	- 180.327,49 €
•	Gebührenüberdeckung 2020:	254.186,75 € (in NK 2021 teilweise aufgelöst)
•	Gebührenunterdeckung 2021:	- <u>104.572,56 €</u>
		200.022,33 €

Die Stadt Neu-Anspach steht an dem Punkt, an dem die vorhandene Gebührenaussgleichsrücklage nicht mehr ausreicht um die Gebühr stabil zu halten. Für die Gebührenkalkulation 2023 wird der volle Einsatz der Rücklage von 200.022,33 € eingerechnet.

Somit müssen die Wassergebühren bei brutto 2,68 €/m³ (netto 2,50 €/m³) gegenüber den Vorjahren erhöht werden. Der Stadt verbleiben damit jedoch keine Rücklagen für künftige Kalkulationen. Die zukünftige Entwicklung der Gebühr hängt vom Ergebnis 2022 und den zukünftigen Entwicklungen ab.

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2023 entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom

14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 03.11.2022 folgende

**1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022**

zu erlassen:

Artikel I

Änderung § 26 Benutzungsgebühren Absatz 3

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,68 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 17.02.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thomas Pauli
Bürgermeister